

SG_GERICHTE B 2017/74 vom 4. Mai 2017

SG Gerichte, 2017-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_74

FR: SG_GERICHTE B 2017/74 du 4 mai 2017

IT: SG_GERICHTE B 2017/74 del 4 maggio 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Die Beschwerde erweist sich nicht als ausreichend begründet. Das Angebot der vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Beschwerdeführerin erscheint sowohl formell als auch inhaltlich als mangelhaft. Formell hat die Beschwerdeführerin die Preisanalyse zu einer Devis-Position im Bereich „Pflasterungen und Abschlüsse“ abgeändert, indem sie zum ausdrücklichen Hinweis, dass bei der Kalkulation des Einheitspreises je Meter sowohl „Liefen“ als auch „Versetzen“ zu berücksichtigen seien, die Bemerkung anbrachte, sie offeriere lediglich das Liefen. Inhaltlich blieb das Angebot unvollständig, indem sie das „Versetzen“ nicht offerierte (Präsidentialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/74).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 04.05.2017 B 2017/74 Saint-Gall Verwaltungsgericht
04.05.2017 B 2017/74 San Gallo Verwaltungsgericht 04.05.2017 B 2017/74

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Die Beschwerde erweist sich nicht als ausreichend begründet. Das Angebot der vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Beschwerdeführerin erscheint sowohl formell als auch inhaltlich als mangelhaft. Formell hat die Beschwerdeführerin die Preisanalyse zu einer Devis-Position im Bereich „Pflasterungen und Abschlüsse“ abgeändert, indem sie zum ausdrücklichen Hinweis, dass bei der Kalkulation des Einheitspreises je Meter sowohl „Liefen“ als auch „Versetzen“ zu berücksichtigen seien, die Bemerkung anbrachte, sie offeriere lediglich das Liefen. Inhaltlich blieb das Angebot unvollständig, indem sie das „Versetzen“ nicht offerierte (Präsidentialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/74).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.